

Gemeinsame Stellungnahme zur geplanten Landesverordnung in NATURA 2000-Gebieten

Gemeinsame Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Sachsen-Anhalt e.V., des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des VDSF-Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. zur geplanten Landes-Verordnung hinsichtlich der Fischerei und Angelfischerei in NATURA 2000-Gebieten

Der Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V. vertritt mit seinen beiden anerkannten Naturschutzverbänden, dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem VDSF-Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., die Interessen von 45.000 Fischern und Anglern unseres Bundeslandes.

Fischerei und Angelfischerei haben auch hier eine jahrhundertealte Tradition, die es gilt, für die Zukunft zu erhalten.

Seit dem Vorliegen des Beschlusses der Landesregierung vom 29.07.2014 zur Schaffung einer rechtsverbindlichen Verordnung zur Unterschützstellung der noch nicht nationalrechtlich gesicherten NATURA 2000-Gebiete ist die Öffentlichkeit zur Beteiligung an diesem Verfahren aufgefordert. Dies soll hiermit seitens der Fischer und Angler Sachsens-Anhalts getan werden.

Grundsätzlich fühlen sich die Fischer und Angler unseres Bundeslandes aus ureigenstem Interesse dem Schutz der Natur, insbesondere dem Erhalt und der Verbesserung von Lebensraumtypen, von Tier- und Pflanzenarten verpflichtet. Dies geschieht beim Fischer an jedem Arbeitstag und bei den Anglern in steter ehrenamtlicher Tätigkeit in Tausenden von freiwilligen Arbeitsstunden unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel z.B. für den Fischbesatz, die Wiederansiedlung verschwundener Arten, Schaffung von Laichhabitaten in strukturarmen Fließgewässern, die Müllbeseitigung usw.

Dabei müssen sowohl Angler als auch Fischer schon jetzt umfangreiche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien in Form von zeitlichen und örtlichen Nutzungseinschränkungen, Betretungsverboten, Ruhezeiten für Brut und Aufzucht von Vögeln und anderen Tierarten sowie ganzjährige Fangverbote, Schonzeiten und Mindestmaße für eine Reihe von Fischarten beachten und einhalten.

Im Entwurf der neuen Landesverordnung für die NATURA 2000-Gebiete findet sich unter Ziffer 1 die grundsätzliche Feststellung, dass „die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung“ sowie „der ordnungsgemäßen und der natur- und landschaftsverträglichen Berufsfischerei und Aquakultur, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck angeführten LRT und Arten führen“ von den Allgemeinen Schutzbestimmungen freigestellt sind.

Im weiteren Textteil sollen jedoch die Aktivitäten von Fischern und Anglern in diesen Gebieten weiter eingeschränkt bzw. gänzlich verboten werden. Im Einzelnen betrifft das folgende Passagen bzw. Ziffern des Entwurfs:

(2) In NATURA 2000-Gebieten allgemein

1.a) Angel- und Berufsfischerei nur in zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der VO bestehenden Pacht-